

**Stellungnahme des Verwaltungsrats der MAX Automation SE
zum Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung der Hauptversammlung
der Gesellschaft am 28. Mai 2021**

Die Aktionäre Klaus Schulze, Eschborn, und LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH, Stuttgart, haben nach Art. 56 Sätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), § 50 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), § 122 Abs. 2 AktG verlangt, dass der Antrag auf Durchführung einer Sonderprüfung auf die Tagesordnung der Hauptversammlung der MAX Automation SE am 28. Mai 2021 gesetzt und bekannt gemacht wird. Dem ist die Gesellschaft mit Bekanntmachung des Ergänzungsverlangens im Bundesanzeiger vom [30]. April 2021 nachgekommen.

Gegenstand der Sonderprüfung sollen verschiedene Facetten des Erwerbs der AIM-Assembly in Motion GmbH und ihrer Tochtergesellschaften (AIM Gruppe) durch die damalige M.A.X. Automation AG von einer Gesellschaft der Günther Gruppe im Jahr 2013 sein.

Der Prüfungsgegenstand deckt sich weitgehend mit dem Sachverhalt, auf den der Aktionär Klaus Schulze bereits mit Schreiben vom 8. Oktober 2019 seine Forderung stützte, die MAX Automation SE solle behauptete Schadensersatzansprüche der Gesellschaft in Höhe von mindestens EUR 40 Millionen gegen alle damaligen Mitglieder des Verwaltungsrats und mehrere ehemalige Organmitglieder der Gesellschaft verfolgen (vgl. Ad hoc-Mitteilung der MAX Automation SE vom 8. Oktober 2019). In diesem Schreiben wurde auch die Durchführung eines Klagezulassungsverfahrens gemäß § 148 AktG angekündigt.

Der Aktionär Klaus Schulze behauptete im Schreiben vom 8. Oktober 2019, vor dem Erwerb der AIM Gruppe sei seinerzeit keine ausreichende Due Diligence Prüfung erfolgt. Zudem sei der bezahlte Kaufpreis überhöht und die Transaktion deshalb mit aktienrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar. Insgesamt sei der Gesellschaft dadurch ein behaupteter Schaden in Höhe von mindestens EUR 40 Millionen entstanden.

Die MAX Automation SE hat den Sachverhalt und die behaupteten Schadensersatzansprüche unter Hinzuziehung externer Experten intensiv geprüft. Sie ist dabei, wie am 6. Dezember 2019 mitgeteilt (vgl. Ad hoc-Mitteilung der MAX Automation SE vom 6. Dezember 2019), zu dem Schluss gekommen, dass die Behauptungen des Aktionärs Klaus Schulze nicht zutreffen und keine derartigen Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen damalige oder ehemalige Organmitglieder bestehen.

Die Prüfung des Sachverhalts und der behaupteten Schadensersatzansprüche durch die MAX Automation SE hat bestätigt, dass dem seinerzeitigen Erwerb der AIM Gruppe durch die damalige M.A.X. Automation AG eine umfassende Due Diligence Prüfung vorausgegangen war. Mit Unterstützung renommierter externer Berater fand vor dem Erwerb eine ausführliche rechtliche, steuerliche, kaufmännische und operative Due Diligence Prüfung statt.

Zudem wurde seinerzeit die Angemessenheit des für die AIM Gruppe verhandelten Kaufpreises durch die Fairness Opinion einer angesehenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt. Die Gesamt-Transaktion wurde „at arm’s length“, das heißt zu einem Drittvergleich standhaltenden Marktbedingungen strukturiert und verhandelt. Die rechtliche Zulässigkeit der Transaktion wurde im Zusammenhang mit der Prüfung durch das Gutachten eines Professors und ausgewiesenen Experten des Aktienrechts, bestätigt; die Fairness Opinion durch eine erneute extern beauftragte Bewertung unterlegt.

Im Rahmen eines Treffens des Rechtsanwalts der MAX Automation SE mit dem Aktionär Klaus Schulze und seinen Rechtsanwälten wurde die Situation erläutert. Die Durchführung der umfassenden Due Diligence Prüfung, die Unternehmensbewertung und die Erstellung der Fairness Opinion sowie die aktienrechtliche Begutachtung und die erneute Bewertung wurden nachgewiesen. Dabei hatten vom Aktionär Klaus Schulze beauftragte Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer mehrere Tage Gelegenheit, die umfangreiche Dokumentation zu sichten.

Der Verwaltungsrat der MAX Automation SE hat deshalb wenig Verständnis dafür, dass der Erwerb der AIM Gruppe durch die damalige M.A.X. Automation AG von einer Gesellschaft der Günther Gruppe im Jahr 2013 jetzt zum Gegenstand einer Sonderprüfung gemacht werden soll. Nach Einschätzung des Verwaltungsrats handelt es sich bei dem Ergänzungsverlangen um das Verfolgen sachfremder Interessen, welches die MAX Gruppe zeitlich und finanziell unnötig belastet und damit der Gesellschaft und ihren Aktionären einen erheblichen Nachteil zufügt.

Aus diesem Grund empfiehlt der Verwaltungsrat der MAX Automation SE den Aktionären der Gesellschaft bei der Hauptversammlung der MAX Automation SE am 28. Mai 2021 gegen die Beschlussvorschläge der Aktionäre Klaus Schulze und LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH zu stimmen.

Düsseldorf, im Mai 2021

MAX Automation SE

Der Verwaltungsrat